

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Maschinenring Oberösterreich Service eGen für den Bereich Forst:

Es gelten die österreichischen Holzhandelsusancen in der aktuellen Fassung und das österreichische Recht. In sämtlichen Streitigkeiten, die aus diesem Vertrag oder aus den in Hinkunft zwischen den Parteien geschlossenen Geschäften entstehen, unterwerfen sich beide Vertragsteile mit Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs der Schiedsgerichtsordnung und dem Schiedsgericht der Wiener Warenbörse. Ist die Zuständigkeit des Schiedsgerichtes der Wiener Warenbörse nicht gegeben, unterwerfen sich beide Vertragsteile dem zuständigen ordentlichen Gericht.

Im Falle größerer Kalamitäten (z.B. Windwurf, Schneebruch usw.) und daraus folgender Marktpreisveränderung sowie bei sonstigen erheblichen Preisveränderungen für Rund- und Schnittholz behält sich der Käufer Maschinenring Oberösterreich Service eGen das Recht vor, neue Preisverhandlungen zu führen. Bei gänzlicher oder teilweiser Einstellung des Betriebes im Bestimmungswerk verursacht durch Annahme- und/oder Betriebssperre, wegen höherer Gewalt, Feuer, Wasser oder sonstigen Umständen ist der Käufer Maschinenring Oberösterreich Service eGen berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, verzögerte Zulieferung zu erwirken oder neue Preise zu vereinbaren. Maschinenring Oberösterreich Service eGen ist ebenfalls berechtigt von diesem Vertrag zurückzutreten, verzögerte Zulieferung zu erwirken oder neue Preise zu vereinbaren, wenn die Wege/Straßen nicht LKW-Zug (Motorwagen + Hänger) befahrbar sind oder wenn behördliche Anordnung oder sonstige Umstände die Vertragserfüllung und die Abwicklung der aus diesem Vertrag entstehenden Geschäfte verhindert und/oder erschwert.

Bei verzögerter oder verspäteter Holzabfuhr aus vorgenannten Gründen gehen Preis- und Qualitätseinbußen zu Lasten des Holzverkäufers. Kosten für Räumung von Holzlagerplätzen, Transporte, Zwischenlager usw., egal aus welchen Gründen gehen zu Lasten des Holzverkäufers. Der/Die Verkäufer erklären forstrechtlich zu dieser Schlägerung und zivilrechtlich zu diesem Verkauf berechtigt zu sein. Alle forstbehördlichen Bedingungen, die im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrages stehen, sind vom Verkäufer zu erfüllen.

Der Käufer stellt, mit Ausnahme des Einkaufs „frei Werk“, auf seine Kosten Frächter mit ausreichender Frachtkapazität zur Verfügung und gibt sie dem/den Lieferanten bzw. dessen/deren Beauftragten bekannt. Abgesehen von Erfüllungshindernissen gemäß §54 ÖHU gilt das Holz als übernommen, wenn umseitig genannte Bereitstellung erfolgt und der Liefer- bzw. Übernahmezeitpunkt mit entsprechender Nachfrist verstrichen ist. Im Anschluss an die Übernahme wird die Rechnung gestellt. Die in diesem Vertrag festgelegten Sortimente sind von anders disponierter Ware grundsätzlich getrennt zu lagern, sodass eine problemlose Abfuhr bei möglichst kurzen Ladezeiten ohne Zwischentransporte (Vorführen) mit einem Kran-LKW-Zug möglich ist. Erschwerte Abfuhrbedingungen sind vor Vertragsabschluß dem Käufer bekannt zu geben. Der Verkäufer garantiert die Offenhaltung (Schneeräumung) der LKW-Zug-befahrbaren Wege zur fristgerechten Abfrachtung. Dafür notwendige Aufwendungen gehen zu Lasten des Verkäufers. Mehrkosten auf Grund eines eventuellen Zwischentransportes (Vorführen) gehen zu Lasten des Verkäufers.

Grundlage dieses Vertrages ist die unter Holzart/Sortiment angeführte Ware, sowie die beidseitigen Bedingungen. Wertminderungen infolge Sortierung bzw. Entnahme sind nicht gestattet. Bei Nichteinhaltung behält sich der Käufer das Recht vor, vom Vertrag zurückzutreten und Gegenforderungen zu stellen.

Ergänzende Vertragsbedingungen bei Stock-Kauf:

Maschinenring Oberösterreich Service eGen ist bemüht die Arbeit mit größtmöglicher Sorgfalt und unter größtmöglicher Schonung von Boden und Bestand durchzuführen. Die Bestimmungen des Österr. Forstgesetzes dienen als Grundlage der Holznutzung. Dem Verkäufer bleibt eine Entscheidung über die Eingriffsstärke bei Vornutzungen, bzw. das Flächenausmaß von Kahlhieben im Rahmen des Österr. Forstgesetzes unbenommen.

Der Verkäufer sorgt für entsprechende Schlägerungsgenehmigungen. Maschinenring Oberösterreich Service eGen übernimmt für das Flächenausmaß und die Nutzungsmenge am Einsatzort keine Haftung. Der Verkäufer sorgt vor Beginn der Holznutzung für die eindeutige Kennzeichnung der Grundgrenzen.

Als Verrechnungsgrundlage wird das Werkseingangsmaß der entsprechenden Abnehmer vereinbart. Die Vermessungsunterlagen werden bereitgestellt.

Sollte es aufgrund von technischen Schwierigkeiten bei der Holzernte (Ausfall von Maschinen, ungeeignetes Gelände) zu Verzögerungen bei der Fertigstellung der Arbeit kommen, wird vom Waldbesitzer zur Erfüllung des Vertrages eine entsprechende Nachfrist gesetzt.

Für Schäden, die aufgrund der maschinellen Bearbeitung am Bestand und Boden entstehen, haftet der jeweilige Schlägerungsunternehmer.

Maschinenring Oberösterreich Service eGen
Auf der Gugl 3
4021 Linz

Herausgegeben im Juli 2017